

# Prozesskostenhilfe (PKH)

## Was ist Prozesskostenhilfe?

Ist es notwendig, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten (klagende Partei) oder sich in einem solchen zu verteidigen (beklagte Partei), so kann **bei geringem Einkommen und Vermögen** Prozesskostenhilfe - **abgekürzt: PKH** - in Anspruch genommen werden.

Im Falle der Gewährung von PKH werden die Kosten der eigenen Prozessführung ganz oder teilweise vom Staat getragen. Das bedeutet, dass **weder die Gerichtskosten noch ein hieraus zu leistender Vorschuss zu zahlen** ist.

**Ordnet das Gericht einen Rechtsanwalt bei, übernimmt der Staat auch diese Kosten.**

➔ Ein **Kostenrisiko** bleibt dennoch: Wer den Prozess **verliert, muss** - auch im Falle gewährter PKH - die **Kosten des Gegners** tragen.

## Wer hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

1. Damit gerichtliche Verfahren **niemals mutwillig** auf Kosten der Allgemeinheit geführt werden können, bewilligt das Gericht nur dann PKH, wenn das angestrebte Klageverfahren oder die hiergegen beabsichtigte Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet**.
2. Außerdem darf der Antragsteller **persönlich und wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den Prozess zu führen**.

Besteht bereits ein **Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII**, bedarf es dennoch einer **Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH vorliegen**.

- **Bei einer Prüfung der Einkommensverhältnisse werden** vom monatlichen Bruttoeinkommen in Abzug gebracht:
  - Steuern
  - Vorsorgeaufwendungen (gesetzliche und angemessene private Versicherungsbeiträge)
  - berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel)
  - angemessene Wohn- und Heizkosten
- Freibeträge ( **Stand ab 01.01.2014** )

Einkommensfreibetrag für Rechtsuchende:	452,00 Euro
Freibetrag, falls Rechtsuchender erwerbstätig ist:	206,00 Euro
Freibetrag für Ehegatte oder Lebenspartner	452,00 Euro
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der aufgrund gesetzlicher Unterhaltungspflicht Unterhalt geleistet wird:	
- Erwachsene	362,00 Euro
- Jugendliche ab 15 J bis zur Vollendung des 18.Lj	341,00 Euro
- Kinder ab 6 J bis zur Vollendung des 14. Lj.	299,00 Euro
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	263,00 Euro

Verbleibt hiernach ein „einzusetzendes Einkommen“

- **unter 10,00 €** wird **ratenfreie PKH** gewährt.
- **über 10,00 €** wird in gesetzlich festgelegten Grenzen **PKH mit Raten** gewährt.

Die Raten sind jedoch nach der Höhe des „einzusetzenden Einkommens“ gestaffelt. Nach **maximal 48 Monaten** wird die Partei jedoch endgültig von den Kosten befreit. Was darüber hinaus an Kosten anfällt, übernimmt die Staatskasse. Während dieser Zeit ist die Partei, der PKH bewilligt wurde, **verpflichtet** Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht zum jeweiligen Verfahren mitzuteilen.

- ➔ Ein Anspruch auf PKH besteht **nicht**, wenn eine **Rechtenschutzversicherung** oder **andere Stelle die Kosten des Verfahrens übernimmt**.

## Wie und Wo erhält man Prozesskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**. In den Antrag ist der **Streitfall unter Benennung aller Beweismittel ausführlich darzustellen**.

Dem Antrag muss außerdem die als **Vordruck** bei Gerichten und Rechtsanwälten erhältliche **„Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ beigefügt werden**. Die hierin abgegebenen **Erklärungen** sind **durch aktuelle Belege nachzuweisen**.

Der Antrag ist bei dem für den Streitfall zuständigen **Prozessgericht, in den Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung** bei dem zuständigen **Vollstreckungsgericht** zu stellen.

Er kann von der Rechtsantragstelle des für den Wohnort der Partei zuständigen Amtsgerichts aufgenommen werden.

- ➔ Der Antrag kann **auch in einem bereits laufenden Verfahren** gestellt werden. Er **muss jedoch vor Abschluss der Instanz** beim zuständigen Gericht **eingehen**. Zu beachten ist dabei jedoch, dass für die Zeit **vor Antragstellung keine PKH** gewährt werden kann.